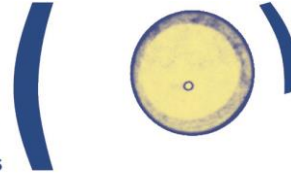


Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras



Informationen für frei praktizierende Hebammen fpH

Herausgegeben vom
Schweizerischen Hebammenverband SHV

Expertinnengruppe Best Practice des SHV

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Definition

2. Arbeitsfeld

2.1. Verschiedene Arbeitsmodelle

2.2. Mögliche Arbeitsformen

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. Krankenversicherungsgesetz

3.2. Kantonale Gesundheitsgesetze

3.3. Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

4. Vorbereitungen

4.1. Berufsausübungsbewilligung

4.2. ZSR-Nummer santésuisse

4.3. Tarifvertrag SHV - santésuisse

4.4. Geburtshilfliches Dossier

4.5. Software

4.6. Pikettdienstentschädigung, auch Wartgeld genannt

4.7. Statistik

4.8. Ausrüstung

5. Versicherungen

5.1. Unfallversicherung

5.2. Berufshaftpflicht

5.3. Erwerbsausfall

5.4. Betriebsrechtsschutz

6. Qualitätssicherungsvertrag SHV - santésuisse

7. Geschäftsführung, Administration und Marketing

8. Altersvorsorge und Sozialleistungen

8.1. BVG

8.2. AHV/IV/EO

8.3. 3. Säule

9. Der Verband

10. Fort- und Weiterbildung

11. Ombudsstelle

12. Kriseninterventionsstelle

13. Zusammenarbeit mit Spitälern, Ärzten und anderen Fachpersonen

14. Nützliche Adressen und Links

1. Einleitung und Definition

Diese Informationen sollen interessierten Hebammen den Einstieg in die freiberufliche Tätigkeit erleichtern.

Die fpH betreut die Frauen in der Schwangerschaft, während der Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit.

Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung sind:

- Geburtsvorbereitung
- Schwangerschaftskontrollen
- Betreuung von Risikoschwangeren
- Hausgeburten
- Beleggeburten (ambulante Spitalgeburt mit fpH)
- Geburtshaus
- Wochenbettbetreuung zu Hause
- Nachkontrolle der Frau 6 - 10 Wochen post partum
- Stillberatung

Weitere Tätigkeitsfelder sind:

- Beratung zur Familienplanung, Schwangerschaft und Pränataldiagnostik
- Hebammenpraxis
- Rückbildungs-/Beckenbodengymnastik, Beckenbodentherapie
- Geburtsverarbeitung nach traumatisch erlebter Geburt
- Beratung und Begleitung rund um Fehlgeburt und perinatalen Kindstod
- Weitere Dienstleistungsangebote wie Massagen und alternative Heilmethoden

Die SHV-Sektionen verfügen teilweise über weitergehende Empfehlungen, die unbedingt zu beachten sind.

2. Arbeitsfeld

2.1. Verschiedene Arbeitsmodelle

- Die Hebamme ist ausschliesslich freiberuflich tätig.
- Die Hebamme ist nur teilweise freiberuflich tätig und ist zusätzlich noch in einem Angestelltenverhältnis.

Cave: Wenn die angestellte Hebamme nebenberuflich tätig ist, braucht sie je nach Reglement des Arbeitgebers eine sog. Nebentätigkeitserlaubnis.

2.2. Mögliche Arbeitsformen

- Die fpH arbeitet alleine und hat in Fällen von Abwesenheit eine Berufskollegin, die sie vertritt.
- Die fpH ist einer Hebammenzentrale angegliedert.
- Die fpH arbeitet in einer Hebammenpraxis im Team oder alleine.
- Die fpH arbeitet in einem Geburtshaus im Team oder als Beleghebamme¹.
- Die fpH betreut die Geburten in einem Belegspital.

¹ Beleghebammen betreuen Frauen ganzheitlich während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und nutzen dabei die Infrastruktur des Spitals.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Alle gesetzlichen Grundlagen sind im Bereich für Mitglieder auf der Website www.hebamme.ch unter der Rubrik fpH aufgeführt.

3.2. Kantonale Gesundheitsgesetze

Jeder Kanton hat seine eigenen gesetzlichen Regelungen, die relevant sind für die Berufsausübung. In den meisten Kantonen beinhalten diese ein Gesundheitsgesetz und eine Verordnung zum Gesundheitsgesetz. Einzelne Kantone haben eine separate Hebammenverordnung.

Die Gesetze sind im Internet unter den Kantonen zu finden oder über die kantonalen Gesundheits- und Sanitätsdirektionen in Erfahrung zu bringen.

3.3. Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Gemäss der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM) bedarf es für die Verwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Bewilligung des Kantons, in dem der Beruf ausgeübt wird. Der Kanton bestimmt dabei die Arzneimittel, welche durch die fpH angewendet werden dürfen. Der genaue Gesetzestext ist unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.212.21.de.pdf> einzusehen (Art. 27a).

Wie die Situation in den einzelnen Kantonen geregelt ist, kann über die Gesundheitsdirektionen oder die SHV-Sektionen in Erfahrung gebracht werden.

4. Vorbereitungen

4.1. Berufsausübungsbewilligung

Die fpH braucht eine Berufsausübungsbewilligung für diejenigen Kantone, in denen sie tätig ist. Ist sie in mehr als einem Kanton tätig, so werden die Folgebewilligungen teilweise kostenlos oder zum reduzierten Tarif abgegeben.

Die Bewilligung kann bei der Gesundheitsdirektion des Kantons beantragt werden. In der Regel findet man auf der Homepage der zuständigen Direktionen die gesetzlichen Grundlagen dazu.

Für die Berufsausübungsbewilligung ist in den meisten Fällen eine zweijährige Berufspraxis zu 100% bei einer zugelassenen Hebamme oder in einem Spital erforderlich.

4.2. Zahlstellenregister-Nummer ZSR santésuisse

Um die ZSR-Nr. zu beantragen, welche zum Abrechnen mit den Krankenkassen erforderlich ist, muss eine Berufsausübungsbewilligung vorliegen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<https://www.sasis.ch/de/571>

4.3. Tarifvertrag SHV - santésuisse

Der Tarifvertrag zwischen dem SHV und santésuisse, die kantonalen Taxpunktswerte und weitere Informationen sind im Bereich für Mitglieder auf der Website www.hebamme.ch unter Tarifvertrag aufgeschaltet.

4.4. Geburtshilfliches Dossier

Der SHV bietet ein ausführliches geburtshilfliches Dossier an, dessen Verwendung verbindlicher Teil des Qualitätssicherungsprogramms mit

santésuisse ist. Der SHV empfiehlt offiziell die Benutzung dieser Dokumentation, die der Informationsweitergabe dient und einen Leistungsnachweis gegenüber den Leistungsempfängerinnen, Kostenträgern und gegebenenfalls auch vor Gericht darstellt.

Das komplette Dossier oder einzelne Seiten davon können unter <http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/tools.cfm> herunter geladen und als Kopiervorlage verwendet werden.

4.5. Software

Gammadia bietet die Hebammen-Software „Mooncare“ und kaSoft „Artemis“ an (z.B. Abrechnung, geburtshilfliches Dossier und Statistik), die in Zusammenarbeit mit dem SHV entwickelt wurden.

<http://www.mooncare.net/>

http://www.kasoft.ch/wsb_new/software-fuer-hebammen/

4.6. Pikettdienstentschädigung, auch Wartgeld genannt

In einigen Kantonen bezahlt die Gemeinde oder der Kanton pro betreute Frau der fpH eine Pikettdienstentschädigung. Die kantonal verschiedenen Regelungen sind bei den Gesundheits- und Sanitätsdirektionen oder bei der zuständigen SHV-Sektion zu erfahren. Informationen dazu sind auch auf der SHV-Website im Bereich für Mitglieder zu finden.

4.7. Statistik

Jede fpH ist verpflichtet, die vom SHV vorgegebene Statistik auszufüllen. Diese Zahlen sind für die Zukunft der fpH von grosser Bedeutung, da sie als Verhandlungsgrundlage für zukünftige Tarifverhandlungen dienen. Mehr Informationen dazu sind zu finden unter

<http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/tools.cfm>.

4.8. Ausrüstung

Im Bereich für Mitglieder auf der SHV-Website ist eine Materialliste für die fpH aufgeschaltet.

5. Versicherungen

5.1. Unfallversicherung

Wenn die Unfallversicherung nicht über den Arbeitgeber läuft, muss diese in die Krankenversicherung eingeschlossen werden.

5.2. Berufshaftpflicht

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für 5 - 10 Millionen pro Schadenfall ist unbedingt zu empfehlen. Die Zürich Versicherung hat ein interessantes Angebot. Mehr dazu im Mitgliederbereich auf www.hebamme.ch.

5.3. Erwerbsausfall (Taggeldversicherung)

Der Erwerbsausfall wegen Krankheit und Unfall ist durch die fpH selber zu versichern.

5.4. Betriebsrechtsschutz

Diese Versicherung unterstützt die fpH im Falle eines Rechtsstreits.

Der SHV hat für seine Mitglieder vergünstigte Versicherungsangebote aushandeln können. Informationen dazu gibt es auf der SHV-Website im Bereich für Mitglieder.

6. Qualitätssicherungsvertrag SHV – santésuisse

Im Rahmen der Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) hat der SHV ein Qualitätssicherungsprogramm erarbeitet, das alle fpH betrifft, welche ihre Leistungen gemäss dem Vertrag zwischen dem SHV und santésuisse abrechnen.

Für die frei praktizierenden Mitglieder des SHV gibt es Qualitätsdokumente, welche die zur Qualitätssicherung notwendigen Unterlagen und Informationen enthalten. Sie sind im Bereich für Mitglieder auf www.hebamme.ch unter fpH Qualität zu finden.

7. Geschäftsführung, Administration und Marketing

Zu den rechtlichen und kaufmännischen Aspekten der freiberuflichen Tätigkeit muss sich die fpH Informationen einholen und/oder eine Fort- und Weiterbildung mit diesem Thema absolvieren.

Für die Führung der Buchhaltung lohnt es sich, eine Fachperson mit einzubeziehen, ebenso für die Deklaration der Steuern (s. auch Punkt 4.5).

Der SHV gibt alle zwei Jahre eine Liste der dem SHV angeschlossenen fpH heraus und veröffentlicht diese auch auf der Homepage. Kurzfristige Einträge auf der Homepage können über die Sektionen des SHV <http://www.hebamme.ch/de/heb/sect/> veranlasst werden.

Je nach Kanton sind die fpH in einer Interessensgemeinschaft verbunden.

Die Sektionen geben teilweise eigene Listen der fpH heraus und/oder haben eine eigene Homepage.

In einigen Regionen gibt es Hebammenzentralen, die Anfragen von Schwangeren und Wöchnerinnen koordinieren.

Die fpH kann in eigener Regie einen Flyer/Prospekt oder ähnliches zu Werbezwecken anfertigen und diesen bei Einverständnis in Arztpraxen, Spitälern, Beratungsstellen, etc. abgeben und auflegen.

Informationen zu Werbung der fpH, zum Thema Archivieren etc. finden Sie im Bereich für Mitglieder auf der Website www.hebamme.ch unter fpH Allgemein. Dort sind auch Rechtsabklärungen zu verschiedenen Themen aufgeschaltet.

8. Altersvorsorge und Sozialleistungen

8.1. BVG

Die fpH regelt ihre Altersvorsorge selber nach den persönlichen Bedürfnissen. Es empfiehlt sich, sich hierzu fachlich beraten zu lassen.

8.2. AHV/IV/EO

Die fpH muss sich bei der Ausgleichskasse des Kantons als Selbständigerwerbende melden und persönliche Beiträge für AHV/IV/EO bezahlen. Dies gilt auch, wenn sie nur nebenamtlich freiberuflich tätig ist.

8.3. 3. Säule

Die fpH zahlt ihre Beiträge in eine eventuelle 3. Säule selber ein.

9. Der Verband

Der SHV setzt sich auf berufspolitischer Ebene für die fpH ein und vertritt wenn immer möglich deren Interessen.

Er ist zuständig für den Tarif- und Qualitätsvertrag mit santésuisse. Er nimmt Einsitz in der Paritätischen Vertrauenskommission PVK, die Streitfragen zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer beurteilt.

Er informiert die Mitglieder regelmässig über Neuerungen in der Verbandszeitschrift *hebamme.ch*, auf www.hebamme.ch oder im Newsletter (www.hebamme.ch/de/act/nl.cfm).

Die SHV-Mitglieder haben Anrecht auf eine unentgeltliche Rechtsberatung pro Jahr.

10. Fort- und Weiterbildung

Die fpH muss sich um die jährliche Fortbildung bemühen. In gewissen Kantonen verlangt der Kantonsarzt oder die Gesundheitsdirektion den Nachweis einer gewissen Anzahl Fortbildungstage pro Jahr. Um auf die gesamtschweizerische Liste der fpH aufgenommen zu werden, bedarf es den Besuch von fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen nach den kantonalen Richtlinien, mindestens aber 2 Tage pro Jahr.

Der SHV bietet eine Reihe von Fort- und Weiterbildungen an. Das Programm kann unter <http://www.hebamme.ch/de/heb/bild/> eingesehen werden. Zudem werden in den Sektionen ebenfalls Fort- und Weiterbildungen angeboten.

Der jährlich stattfindende nationale Hebammenkongress beinhaltet ebenfalls einen Fort- und Weiterbildungstag.

11. Ombudsstelle

Die Hebammen orientieren sich in ihrer Arbeit an den Bedürfnissen ihrer Klientinnen und deren Partnern und Familien. Dazu gehört auch das Angebot einer neutralen Vermittlungsstelle im Konfliktfalle. Diese Ombudsstelle vermittelt in schwierigen Situationen zwischen der Kundin und der fpH. Mehr Informationen dazu finden Sie im Bereich für Mitglieder auf www.hebamme.ch unter fpH Qualität. Die fpH sind dazu verpflichtet, ihre Kundinnen auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

12. Kriseninterventionsstelle

Die Kriseninterventionsstelle des SHV hilft Hebammen, die bei der Ausübung ihres Berufes ein kritisches Ereignis erleben, bei der Bewältigung und Verarbeitung des Ereignisses. Informationen dazu finden Sie auf der SHV-Website im Bereich für Mitglieder.

13. Zusammenarbeit mit Spitälern, Ärzten und anderen Fachpersonen

Um optimal mit den Fachärzten und Spitälern zusammen arbeiten zu können, ist die persönliche Vorstellung bei Praxen und Teams empfehlenswert. Nur so kann von Anfang an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit garantiert werden.

Die vorsorgliche Anmeldung der Schwangeren, die eine Hausgeburt planen, an einem Spital, ist je nach örtlichen Gegebenheiten wünschenswert und sinnvoll. Für Überweisungen von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen an Fachärzte oder Spitäler wird die Verwendung der vom SHV angebotenen Formulare empfohlen (S. 13).

Bei einer durch die fpH betreuten Geburt soll in Absprache mit den Eltern ein Geburtsbericht an den vorbehandelnden Arzt oder an die vorbetreuende Hebamme geschickt werden. Der nachbehandelnde Kinderarzt soll ebenfalls eine Kopie des Geburtsberichts erhalten.

Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit empfiehlt sich in einem ersten Schritt das persönliche Gespräch mit der betroffenen Person oder Institution. Oft liegen die Schwierigkeiten in der Kommunikation.

14. Nützliche Adressen und Links

Ombudsstelle für Kundinnen von fpH
<http://www.hebamme.ch/de/elt/ombud/>

Internationaler Ethik-Kodex für Hebammen
<http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/papers.cfm>

Liste der Qualitätszirkelarbeiten
www.hebamme.ch Bereich für Mitglieder, Rubrik fpH Qualität

Guidelines
<http://www.hebamme.ch/de/heb/lit/index.cfm?grID=22&sp=single>

Stellungnahme des SHV zur Hausgeburt
<http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/papers.cfm>

Stellungnahme des SHV zum Tätigkeitsbereich der Hebamme nach der Geburt
<http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/papers.cfm>

Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Neonatologie
http://www.neonet.ch/en/04_Recommendations/rec-ssn.php?navid=31

Bern, 6. Mai 2014, Expertinnengruppe Best Practice,
16. Juni 2014, Zentralvorstand